

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 134/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Verkündet am
30. März 1966

RegObSekretär
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. März 1966 durch

Bundesrichter D e m i a n i
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter Dr. K a i s e r ,

Bundessozialrichter V o l p e r s und

Bundessozialrichter Dr. F e t z e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom
24. März 1964 wird insoweit aufgehoben, als es
die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger vom
1. Juli 1963 an Dauerrente nach einer MdE um 30
v.H. zu gewähren. Die Beklagte hat dem Kläger die
Dauerrente von 20 v.H. der Vollrente über den
30. Juni 1963 hinaus weiter zu gewähren.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zur Hälfte zu er-
statten.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1902 geborene Kläger erlernte von 1916 bis 1920 den Beruf des Drehers. Alsdann war er als Dreher etwa acht Jahre lang bei den Atlas-Werken und anschließend sieben Jahre lang auf der Roland-Werft in Bremen beschäftigt. In der darauf folgenden Zeit war er bei den Atlas-Werken zunächst als Lehrlingsausbilder, später als Untermeister tätig. Im September 1945 begann er mit der Arbeit als Dreher bei der Adler-Werft in Bremen; hier wurde er nach geraumer Zeit als Vorarbeiter beschäftigt.

Am 5. August 1960 wurde der Kläger, als er mit dem Fahrrad zur Arbeit fuhr, von einem Personenkraftwagen angefahren. Er erlitt einen Torsionsbruch des linken Oberarmschaftes, der eine Behinderung der Beweglichkeit des Schultergelenks, der Armgelenke und der Finger zur Folge hatte.

Durch Vermittlung der Beklagten wurde der Kläger in seinem Betrieb weiter beschäftigt, obwohl dieser ihn wegen seines gesundheitlichen Befindens an seinem alten Arbeitsplatz in der Dreherei nicht mehr verwenden konnte und zunächst eine Unterbringungsmöglichkeit für den Kläger verneint hatte. Seit 13. Februar 1961 arbeitete der Kläger als Hilfsarbeiter in der Elektrowerkstatt. Sein Stundenlohn betrug nur noch 3,36 DM gegenüber früher 3,77 DM. Infolge Einstellung der Produktion wurde der Kläger Ende Februar 1963 von der Adler-Werft entlassen. Er stellte am 10. Januar 1964 Antrag auf Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Bereits seit 1. November 1961 bezog er Rente wegen Berufsunfähigkeit von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger wegen der Folgen des Unfalls mit Bescheid vom 26. April 1961 vom 4. Februar 1961 an die Vollrente und ab 13. Februar 1961 - entsprechend dem Vorschlag des von ihr gutachtlich gehörten Prof. Dr. ~~Schmitt~~ - eine Teilrente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. als vorläufige Rente. Durch Bescheid

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

vom 18. Januar 1962 setzte sie die Rente ab 1. März 1962 auf 20 v.H. der Vollrente herab, weil Prof. Dr. S----- eine Besserung der Unfallfolgen bejaht hatte; der linke Arm sei beweglicher und kräftiger geworden.

Gegen die Herabsetzung der Rente hat sich der Kläger mit Klage an das Sozialgericht (SG) Bremen mit der Begründung gewandt, daß keine Besserung eingetreten sei.

Durch Bescheid vom 27. September 1962 stellte die Beklagte die Rentenzahlung mit Ablauf des Oktober 1962 ein, weil Prof. Dr. S----- im Gutachten vom 17. September 1962 die MdE auf nur noch 10 v.H. geschätzt hatte.

Das SG Bremen hat - gestützt auf das Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. F----- vom 10. Juni 1963 - durch Urteil vom 26. Juli 1963 den Bescheid vom 27. September 1962 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. November 1962 Dauerrente nach einer MdE um 25 v.H. zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat mit ihrer Berufung begehrt, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Der Kläger hat Anschlußberufung mit dem Ziel eingelegt, die Beklagte zu verurteilen, ihm schon ab 1. März 1962 Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat durch Urteil vom 24. März 1964 - unter Änderung des Urteils des SG - die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Dauerrente zu gewähren, und zwar für die Zeit vom 1. November 1962 bis 30. Juni 1963 nach einer MdE um 20 v.H. und ab 1. Juni 1963 um 30 v.H.; im übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Anschließung des Klägers als unzulässig verworfen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

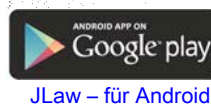
Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Nach dem Gutachten des vom SG gehörten Facharztes für Chirurgie Dr. F--- seien beim Kläger folgende Gesundheitsschäden vorhanden: Eine 15 cm lange Operationsnarbe über der Streckseitenmitte des linken Oberarms mit Weichteillücke im oberen Drittel und umschriebenem tiefen Druckschmerz in dieser Lücke, eine Druckempfindlichkeit über der Spitze des Griffelfortsatzes der linken Elle, eine leichtgradige Bewegungseinschränkung im linken Schultergelenk, eine letztgradige Streckbehinderung im linken Ellenbogengelenk, eine Umfangminderung des linken Armes bei Linkshändigkeit als Zeichen für den herabgesetzten Gebrauch dieses Armes, eine Einschränkung der Beuge- und Streckfähigkeit sowie des Auswärtskantens des linken Handgelenks. Der Gutachter habe überzeugend dargetan, daß diese Behinderung beim Beugen und Strecken sowie beim Auskanten die Folge eines Speichenbruchs sei, der in einer am 20. September 1960 während stationärer Behandlung des Klägers gefertigten Röntgenaufnahmen zu erkennen sei. Diesen Speichenbruch habe der Kläger nach den Darlegungen des Gutachters offensichtlich durch den Unfall vom 5. August 1960 erlitten; er sei jedoch wegen des im Vordergrund stehenden Oberarmbruchs zunächst nicht beachtet und mit der Ruhigstellung des ganzen Armes ausreichend behandelt worden. Das Gutachten des als erfahrenen und zuverlässigen Sachverständigen bekannten Chirurgen Dr. F---, der die MdE vom 1. November 1962 an auf 20 v.H. geschätzt habe, verdiene gegenüber der gutachtlichen Äußerung des Prof. Dr. S--- vom 17. September 1962 den Vorzug, weil dessen Untersuchung durch das vom Kläger seinerzeit geübte demonstrative Verhalten erschwert worden sei und deshalb jenes Gutachten der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers besser gerecht werde. Es müsse ferner beachtet werden, daß Prof. Dr. S--- den Speichenbruch und dessen Folgeerscheinungen bei der Bewertung der MdE nicht berücksichtigt habe. Entgegen der Meinung der Beklagten müsse diese Unfallfolge, obwohl sie im bindend gewordenen Bescheid vom 26. April 1961 nicht genannt sei, bei der Beurteilung der MdE verwertet werden. Dr. F--- habe ausgeführt, daß die Behinderung beim Beugen der linken Hand zur Minderung der Kraft des linken Armes beitrage; eine Schwäche des linken Armes sei im Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

scheid vom 26. April 1961 indessen ausdrücklich als Unfallfolge festgestellt. Die sonach ab 1. November 1962 mit 20 v.H. zu bewertende MdE sei vom 1. Juli 1963 an auf 30 v.H. zu beziffern, weil die Voraussetzungen des § 581 Abs. 2 RVO (in der Fassung des Art. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG-) gegeben seien. Aus dem im Rentenfeststellungsverfahren der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen erstatteten ärztlichen Gutachten gehe hervor, daß der Kläger als Dreher nicht mehr arbeiten könne. Es könne dahingestellt bleiben, ob er eine seinem Beruf noch sozial gleichwertige Beschäftigung ausüben könne. Der Kläger sei vor dem Unfall in seinem Lehrberuf zum Untermeister und schließlich zum Vorarbeiter aufgestiegen. Die besonderen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen, die ihn zu diesem beruflichen Aufstieg befähigt hätten, könne er infolge des Unfalls zu keinem weiteren beruflichen Aufstieg nutzen. Es bestehe auch kein Anhalt dafür, daß der Kläger sich während seines Arbeitslebens spezielle Fertigkeiten angeeignet habe, deren Nutzung diesen Nachteil ausgleichen würde. Es sei daher gerechtfertigt, diese besondere berufliche Beeinträchtigung zusätzlich auf 10 v.H. zu schätzen. Die Anschließung des Klägers an die Berufung der Beklagten, die erst nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgt und somit eine unselbständige Anschließung sei, sei hingegen nicht zulässig, soweit sie auf Erhöhung der vorläufigen Rente für die Zeit vor dem 1. November 1962 gerichtet sei, denn die Berufung der Beklagten betreffe die vorläufige Rente nicht.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

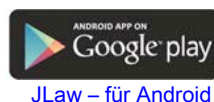
Die Beklagte hat Revision eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Das Berufungsgericht habe zu Unrecht einen handgelenksnahen Speichenbruch und dessen Auswirkungen bei der Beurteilung der MdE herangezogen, denn diese Verletzung sei in keinem ihrer Bescheide genannt, somit nicht als Unfallfolge bindend festgestellt. Die im Bescheid vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

26. April 1961 aufgeführte "Schwäche des linken Arms nach Oberarmschaftbruch" umfasse nicht die Feststellung, daß der Speichenbruch Unfallfolge sei. Scheide diese Verletzung aber für die Bewertung der MdE aus, dann sei diese auch unter Berücksichtigung der Ausführungen Dr. Fargels auf weniger als 20 v.H. zu schätzen. § 581 Abs. 2 RVO sei, wie sich aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. August 1965 (BSG 23, 253) ergebe, vorliegendenfalls nicht anwendbar, denn der vom Kläger ausgeübte Beruf eines Drehers setze keine besonderen Fertigkeiten voraus, wie sie diese Vorschrift im Auge habe. Das Berufungsgericht habe ausdrücklich verneint, daß der Kläger während seines Arbeitslebens derartige spezielle Fertigkeiten erworben habe.

Der Kläger ist der Meinung, daß das Berufungsgericht den Speichenbruch bei der Bewertung der Erwerbsfähigkeit des Klägers zu Recht berücksichtigt habe. Die Beklagte habe die insoweit vom LSG getroffene tatsächliche Feststellung nicht angegriffen. Sie hätte daher die Folgen dieser Unfallverletzung, auch wenn sie in ihren Bescheiden nicht aufgeführt seien, weil sie den Sachverständigen zunächst verborgen geblieben seien, nachträglich von Amts wegen feststellen und bei Beurteilung der MdE beachten müssen. Es sei zwar zuzugeben, daß § 581 Abs. 2 RVO keine neue Anspruchsgrundlage habe schaffen wollen und daß bisher nichts dafür vorgetragen sei, daß der Kläger als Dreher ganz bestimmte besondere berufliche Kenntnisse erworben habe. Das Urteil des LSG sei indessen im Ergebnis zutreffend, denn der Kläger sei im Zeitpunkt des Unfalls bereits 58 Jahre alt gewesen und habe als Vorarbeiter nicht mehr weiter beschäftigt, sondern nur noch als Hilfsarbeiter verwendet werden können. Sowohl das Lebensalter als auch die berufliche Zurückstufung rechtfertigten eine höhere MdE; der Kläger sei nicht nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern auch in seiner speziellen Berufstätigkeit in höherem Grad gemindert als ein Durchschnittsbeschäftigter.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Beklagte beantragt,
unter Änderung der Entscheidungen der Vorinstanzen
die Klage in vollem Umfang abzuweisen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegen-
den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzu-
verweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist teilweise begründet.

Dem Rechtsmittel der Beklagten muß allerdings der Erfolg versagt bleiben, soweit es gegen ihre Verurteilung zur Ge-
währung von Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. vom 1. No-
vember 1962 an gerichtet ist. Das angefochtene Urteil des
LSG begegnet insoweit keinen Bedenken.

Die Beklagte hält die Bewertung der MdE mit 20 v.H. durch
das Berufungsgericht für rechtsirrig, weil dieses hierbei
die nachteiligen Auswirkungen des erstmals von Dr. Fargel
erhobenen Speichenbruchs berücksichtigt habe. Dem kann in-
dessen nicht gefolgt werden. Die Beklagte sieht die Fest-
stellung des LSG, daß der Speichenbruch eine Folge des
Arbeitsunfalls vom 5. August 1960 sei, zwar als unzutref-
fend an, hat sie jedoch, soweit sie auf dem Gebiet des
Tatsächlichen liegt, mit Revisionsrügen nicht angegriffen.
Sie wendet sich vor allem dagegen, daß die Vorinstanz die-
se Unfallfolge der Schätzung der MdE zugrunde gelegt hat,
obwohl der Speichenbruch in keinem ihrer Verwaltungsakte
als Unfallfolge festgestellt ist. Damit ist diese Verlet-
zung aber nicht, wie die Beklagte anscheinend annimmt,
als Unfallfolge bindend abgelehnt. Dies ist vorliegenden-
falls schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Spei-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

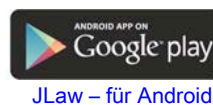
chenbruch von einem der ärztlichen Sachverständigen erstmals zu einer Zeit erkannt und als Folge des Arbeitsunfalls vom 5. August 1960 angesehen worden ist, als die Beklagte ihre Verwaltungsakte bereits erlassen hatte. Unter diesen Umständen war das LSG nicht gehindert, sondern sogar verpflichtet, zu prüfen, ob der Speichenbruch eine Folge des Arbeitsunfalls ist und in welchem Maße er die Erwerbsfähigkeit des Klägers ungünstig beeinflusst. Das Berufungsgericht hat jene Frage bejaht. Es hat die Auswirkungen dieser Verletzung auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers berücksichtigt. Die Revision hat nichts dafür vorgetragen, daß das LSG bei der Schätzung des Grades der MdE die gesetzlichen Grenzen der Ausübung seines Ermessens überschritten hat (BSG 4, 147, 149). Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auf das Gutachten des Facharztes Dr. ~~F. F.~~ gestützt. Dieser Gutachter hatte bei der Bewertung der MdE mit 20 v.H. das vorgerückte Lebensalter des Klägers sowie den Umstand, daß die Unfallverletzung den Arbeitsarm betroffen hat, gebührend berücksichtigt; er hat ferner ausgeführt, daß bei einem jüngeren Verletzten eine dauernde besondere Behinderung im Beruf des Drehers nicht zu erwarten gewesen sei. Das LSG hat, indem es sich diese Ausführungen des Gutachters zu eigen gemacht hat, die MdE nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung aller persönlichen Verhältnisse des Verletzten geschätzt (BSG 4, 147, 149).

Die für eine höhere Einschätzung der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO erforderlichen Voraussetzungen liegen nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht vor. Wie der erkennende Senat in dem - von der Beklagten angeführten - Urteil vom 25. August 1965 (BSG 23, 253) ausgeführt hat, bedeutet der Umstand, daß der Verletzte infolge eines Arbeitsunfalls seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann, nicht zwangsläufig, daß die MdE - über die Grundsätze der abstrakten Schadensbemessung hinaus - höher zu bewerten ist. Vielmehr sind nach § 581 Abs. 2 RVO - wie dies auch der bisherigen Rechtsprechung des Senats entspricht - nach den Besonderheiten des Einzelfalles bestimmte besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen, die der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Verletzte infolge des Unfalls nicht mehr in gleichem Maße wie früher auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens wirtschaftlich verwerten kann, bei der Schätzung der MdE zu berücksichtigen. Das LSG hat zwar angenommen, daß sich der Kläger in seinem Beruf besondere Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet hat. Es hat in seinem Urteil aber nicht dargetan, worin diese im einzelnen bestehen. Der Kläger hat in der Revisionsinstanz eingeräumt, daß für diese Annahme des Berufungsgerichts von ihm nichts vorgetragen worden ist. Eine "Benachteiligung" im Sinne des § 581 Abs. 2 RVO hat das LSG darin gesehen, daß der Kläger seine - vom Berufungsgericht ohne Begründung als vorliegend angenommenen - beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht mehr zu einem weiteren beruflichen Aufstieg nutzen könne. Da aber solche nach § 581 Abs. 2 RVO rechtlich bedeutsame berufliche Kenntnisse und Erfahrungen nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht gegeben sind, bedarf es vorliegendenfalls keiner Entscheidung, ob der in der Unfallversicherung abstrakt zu bemessende Schaden auch Behinderungen im beruflichen Aufstieg umfaßt, die erst künftig eintreten (vgl. § 30 Abs. 2 Buchst. c BVG und die Ausführungen des erkennenden Senats zur Frage der allgemeinen Berücksichtigung der besonderen beruflichen Betroffenheit im Unfallrecht - BSG 23, 253, 255).

Die Beklagte hat sich daher mit Recht gegen ihre Verurteilung zur Gewährung von Dauerrente unter Zugrundelegung einer MdE um 30 v.H. vom 1. Juli 1963 an gewandt. Sie hat die Rente über den 30. Juni 1963 hinaus in Höhe von 20 v.H. der Vollrente zu gewähren.

Darauf, ob das LSG die Anschließung des Klägers an die Berufung der Beklagten zu Recht als unzulässig verworfen hat, braucht nicht eingegangen zu werden, weil allein die Beklagte das Urteil des LSG angefochten hat.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Daher war zu erkennen, wie geschehen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)